



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
4021 Linz • Landhausplatz 1

BearbeiterIn: Mag. Dr. Mario Pöstinger,
Mag. Barbara Eschlböck
Tel: (+43 732) 77 20-134 50
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

Linz, 6. November 2023

Verf-2023-255285/1

**Oö. Jagdgesetz 2024
Begutachtungsverfahren
- Stellungnahme der Oö. Umweltschwaft**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 24.09.2023 wurde der Oö. Umweltschwaft der Begutachtungsentwurf des Oö. Jagdgesetzes 2024 übermittelt. Neben der systematischen Überarbeitung werden als wesentliche Änderungen

- die Vornahme von Klarstellungen und Anpassungen, deren Erforderlichkeit sich in der Vollzugspraxis ergeben haben;
- moderne und zeitgemäße Formulierung, sowie Neugestaltung der Nummerierung der Bestimmungen;
- Aufhebung von nicht praxisrelevanten gesetzlichen Bestimmungen;
- Einführung von bloßen Anzeigepflichten anstatt Bewilligungspflichten;
- Vereinfachung und Vereinheitlichung behördlicher Verfahren (vor allem hinsichtlich der Genehmigung von Jagdpachtverträgen);
- Deregulierung nicht mehr erforderlicher Behördenverfahren;
- Streichung der sukzessiven Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und
- Deregulierung des Systems der bisherigen Jagd- und Wildschadenskommissionen

angeführt.

Innerhalb offener Frist gibt die Oö. Umweltschwaft nachstehende Stellungnahme ab:

Eingangs sei zu erwähnen, dass die durch die geplante Novelle angestrebte Deregulierung und die zeitgemäße Formulierung des Gesetzestextes grundsätzlich zu begrüßen sind. Ökologische Aspekte welche im Sinne einer ganzheitlichen Sicht der Funktionen der Jagd mitzudenken sind, bleiben hingegen weitgehend unberücksichtigt. Konkret werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

§ 4 Wild; Wildhege

Insbesondere im Hinblick auf das aufgezählte Federwild ist es zweckmäßig, bestimmte Arten gänzlich als jagdbare Tiere zu streichen. Dies betrifft insbesondere jene Arten, an denen kein jagdliches Nutzungsinteresse besteht und/oder deren ungewisse bzw. negative Bestandsentwicklung eine weitere Dezimierung durch Bejagung ausschließen muss.



Beispielhaft anzuführen sind hier etwa Arten aus der Gruppe der Greifvögel, aber auch bestimmte Wasservogelarten. Vielmehr erscheint eine Aufnahme dieser Arten unter Zugrundelegung europarechtlicher Artenschutzbestimmungen (insb. EU-Vogelschutzrichtlinie) in das nationale Naturschutzrecht angebracht. Eine Einbindung der ExpertInnen von BirdLife Österreich wird dringend empfohlen.

§ 5 Wildgehege

Bei Durchsicht der Untersagungsgründe nach § 5 Abs. 3 und Nachlese in den Erläuterungen ist nicht schlüssig hervorgegangen, warum in Z 6 derselben Bestimmung eine Eingrenzung auf genossenschaftliche Jagdgebiete getroffen wird, wenn es heißt

6. im Fall der Errichtung in einem genossenschaftlichen Jagdgebiet werden die Interessen der Land- und Forstwirtschaft und der Jagd, insbesondere die jagdliche Nutzbarkeit, vorhandene Wildwechsel, Äsungsflächen und Einstände des Wildes u. dgl. erheblich beeinträchtigt.

Richtigerweise müsste sich der Untersagungsgrund auch auf Eigenjagdgebiete beziehen.

NEU: Z 6. *im Fall der Errichtung ~~in einem genossenschaftlichen Jagdgebiet~~ (alternativ in einem genossenschaftlichen Jagdgebiet oder Eigenjagdgebiet) werden die Interessen der Land- und Forstwirtschaft und der Jagd, insbesondere die jagdliche Nutzbarkeit, vorhandene Wildwechsel, Äsungsflächen und Einstände des Wildes u. dgl. erheblich beeinträchtigt.*

§ 6 Tiergärten

Unter Berücksichtigung der im § 5 Abs. 3 Z 3 bis 6 genannten Versagungsgründe ist § 6 Abs. 3 Z 5 – *kein Untersagungsgrund gemäß § 5 Abs. 3 Z 3 bis 5 gegeben ist* – zu ändern und um den Untersagungsgrund nach Z 6 zu ergänzen.

NEU: Z 5. *kein Untersagungsgrund gemäß § 5 Abs. 3 Z 3 bis 6 gegeben ist.*

§ 7 Ruhen der Jagd

Dem Entwurf zufolge, ruht die Jagd gemäß Abs. 1 Z 1 in *Friedhöfen; Waldfriedhöfen, sofern sie durch eine dauernde Umfriedung umschlossen und entsprechend gekennzeichnet sind*. Gerade im Zusammenhang mit der Freihaltung von Wildtierkorridoren (auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene) und der Durchlässigkeit der Landschaft stellen dauernde Umfriedungen, wie Zäune, jedoch eine Barriere insbesondere für Großsäuger dar. Insofern kann das Erfordernis des kumulativen Vorliegens der dauernden Umfriedung und Kennzeichnung nicht nachvollzogen werden. Hingegen muss alleinig durch eine entsprechende Kennzeichnung eine räumliche Abgrenzung des Friedhofsareals sichergestellt werden. Zudem wird es den jeweiligen Jagd Ausübungsberechtigten bei Zweifeln über die genaue Grenzlinie auch zumutbar sein, einen Blick in den geltenden Flächenwidmungsplan zu werfen, um so die jeweilige betroffene Fläche auszumachen. Mit der gegenständlichen Regelung würde das Jagdgesetz zu Ungunsten der Wildtiere wirksam werden.

NEU: Z 1 *Friedhöfen; Waldfriedhöfen, sofern sie ~~durch eine dauernde Umfriedung umschlossen und entsprechend gekennzeichnet sind~~.*

§ 38 Verpflichtung zum Jagdschutz

Die Bestimmung des Abs. 5, welche die Möglichkeit eröffnet, dass der oder die Jagd Ausübungsberechtigte selbst den Jagdschutz ausüben kann, konterkariert das eigentliche Ziel der vorangegangenen Absätze, wonach ein effizientes Tätigwerden und eine unvoreingenommene Ausübung der Tätigkeit als Jagdschutzorgan durch eine revierfremde Person gewährleistet werden soll. Darüber hinaus bedeutet die Systematik des Abs. 5 weiteren Behördenaufwand, der durch Streichung desselbigen von vornherein hintangehalten werden könnte.

§ 43 Schonzeiten

§ 43 Abs. 1 letzter Satz legt fest, dass die Schonzeiten für Tiere, die nachweislich aus einer Zucht stammen nicht gelten. Aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft ist hier allerdings eine weitere Ausnahme von der Ausnahme erforderlich, denn Tiere welche zum Zwecke der Bestandsstützung

ausgewildert werden und gegebenenfalls auch aus einer Zucht stammen können, müssen der Schonzeit unterliegen. Insbesondere für jene Arten, die dem strengen Schutzregime der FFH- oder der Vogelschutzrichtlinie unterliegen, besteht eine Verpflichtung zur Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands. Letztere kann auch Bestandsstützungen mit Zuchttieren erforderlich machen.

§ 44 Ausnahmen von den Schonzeiten

Ungeachtet der angeführten Möglichkeiten eine Ausnahme von den Schonzeiten mittels Bescheid zu erwirken, eröffnet Abs. 8 den Weg einer Ausnahme von den Verboten mittels Verordnung. Wesentlich dabei scheint hier die fehlende Beteiligungs- und Rechtsschutzmöglichkeit von Umweltorganisationen. Verwiesen wird hierzu ebenso auf die VwGH Entscheidung betreffend Fischotterverordnung in NÖ, welche die nicht rechtskonforme Entnahme per Verordnung für streng geschützte Tierarten kritisiert (Ra 2021/10/0162, 0163 vom 13. Juni 2023).

§ 47 Erfüllung des Abschussplanes

Nach Abs. 6 kann die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin bzw. des Bezirksjägermeisters die Grünvorlage von erlegtem, dem Abschussplan unterliegendem Schalenwild bei einer zu bestimmenden Stelle mit Bescheid anordnen. In den Erläuterungen wird angemerkt, dass eine Grünvorlage dann anzuordnen ist, wenn eine schlechte Verbissituation gegeben ist bzw. Zweifel an der tatsächlichen Erfüllung des Abschussplanes bestehen.

Im Sinne einer Klarstellung und einfacheren Handhabung der Behörden wird angeregt, folgenden Passus direkt in das Gesetz aufzunehmen:

NEU: Abs. 6 *Der Abschuss von Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) ist der Bezirksverwaltungsbehörde nachzuweisen. Diese kann – nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin bzw. des Bezirksjägermeisters – die Grünvorlage von erlegtem, dem Abschussplan unterliegendem Schalenwild bei einer zu bestimmenden Stelle mit Bescheid anordnen. **Bestehen begründete Zweifel an der tatsächlichen Erfüllung des Abschussplanes hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Grünvorlage mit Bescheid anzuordnen.** Die Anordnung kann auch vom jeweiligen Gemeindejagdvorstand oder von der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister angeregt werden.*

§ 48 Wildfütterung

Abs. 2 sieht in einer zu verordnenden Notzeit eine Fütterungspflicht bei insbesondere andauernden außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen vor. Um eine Evaluierung und die Notwendigkeit einer Notzeit überprüfen zu können, hat eine Verordnung anlassbezogen und wie in den Erläuterungen angeführt, nur für den Zeitraum andauernder außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse zu gelten.

§ 52 Verhaltensregeln im Jagdgebiet

Hervorzuheben ist in Bezug auf Abs. 2 die Bestimmung, dass das Berühren und Aufnehmen von Jungwild bzw. von verendetem Wild, von nicht zur Jagdausübung Berechtigten verboten ist. Problematisch kann dies insbesondere im Zusammenhang mit der Nachverfolgung von Wildtierkriminalität sein. Aus diesem Grund wird die Formulierung „Berühren“ als überschießend beurteilt und vorgeschlagen, stattdessen folgenden Wortlaut zu wählen.

NEU: Abs. 2 *Jede vorsätzliche Beunruhigung, insbesondere im Nahbereich einer Wildfütterung, oder jede Verfolgung von Wild, das Berühren und Aufnehmen von Jungwild **bzw., das Entfernen** von verendetem Wild, das Anlocken und die Fütterung von Wild durch Personen, die zur Jagdausübung nicht berechtigt sind, ist verboten.*

§ 57 Fangen von Wild

Der Entwurf sieht vor, das Fangen von Wild mit Schlingen zu gestatten, sofern es sich um keine tierquälerische Art und Weise handelt. Ein Erfordernis des Einsatzes von Schlingen zum Fangen von Wild liegt im Regelfall nicht vor und beschränkt sich auf gut begründbare Ausnahmefälle, etwa im Zusammenhang mit Bestandsstützungsmaßnahmen und Wildtiermanagement. Ebenso ist der Begriff „tierquälerisch“ zu weit gefasst, um ihn ohne Konkretisierung gesetzlich zu verankern. Daher soll die Verwendung von Schlingen weiterhin grundsätzlich verboten bleiben und lediglich durch eine Ausnahmeregelung ermöglicht werden.

Sofern davon unionsrechtliche geschützte Arten betroffen sind, ist eine Beteiligung von anerkannten Umweltorganisationen im Sinne des § 87 des ggst. Gesetzesentwurfs notwendig.

NEU: Abs. 1 *Das Legen von Selbstschüssen und ~~tierquälnerischen~~ Schlingen und die Verwendung von Tellereisen (Tritteisen), Fangeisen (Abzugeisen) und von tierquälnerischen Fanggeräten ist verboten. ...*

Abs. 2 *Die Bezirksverwaltungsbehörde kann nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats eine vorübergehende Ausnahme vom Verbot der Verwendung von Fangeisen und Schlingen zu den im § 44 Abs. 2 Z 1 bis 5 genannten Zwecken bewilligen. ...*

§ 58 Schwarzwild und Beutegreifer

Das Verbot der Wildhege auf Beutegreifer auszuweiten entbehrt jeder fachlichen Grundlage und erscheint auch durchwegs praxisfremd. Ein überbordendes Populationswachstum von Beutegreifern durch gezielte Hege ist nicht zu erwarten, da sie in der Regel nicht stattfindet. Beutegreifer sind ein natürliches Regulativ und kein schädliches Wild. Es kann zudem nicht a priori ausgeschlossen werden, dass auch Beutegreiferpopulationen „gehegt“ werden müssen, um das ökologische Gesamtgefüge zu sichern – auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 des ggst. Gesetzesentwurfs. Der Begriff Beutegreifer in § 58 Abs. 1 ist daher zu streichen.

NEU: Abs. 1 *Die Hege von Schwarzwild, ~~Beutegreifern~~ und für die Sicherheit von Menschen gefährlichem Wild außerhalb von Wildgehegen oder Tiergärten ist verboten.*

§ 59 Auswilderung

Eine allgemeine Bewilligungspflicht für die Aussetzung von Wildtieren wird grundsätzlich für erforderlich angesehen, eine Einschränkung auf nicht heimische Wildtierarten, Wölfe, Luchse und Bären, wie das der gegenständliche Gesetzesentwurf vorsieht, jedoch entschieden abgelehnt. Für nicht heimische Tierarten sollte generell ein Verbot der Auswilderung ohne Ausnahmeregelung normiert werden, ungeachtet dessen, ob es sich um invasive Arten handelt oder nicht.

§ 59 Abs. 1 im gegenständlichen Gesetzesentwurf erweist sich als grob mangelhaft, da er ein positives Ergebnis bzw. eine Bewilligungsmöglichkeit a priori ausschließt. Denn jede Auswilderung lässt eine Störung der bestehenden Tier- und Pflanzengemeinschaft und eine Schädigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft erwarten. Entscheidend ist, ob diese Störungen oder Schädigungen maßgeblich sind. Es darf dabei aber nicht übersehen werden, dass Auswilderungen unter wissenschaftlicher Begleitung gegebenenfalls auch vorgenommen werden, um bewusst (auch maßgebliche) Störungen zu indizieren.

Sofern davon unionsrechtliche geschützte Arten betroffen sind, ist eine Beteiligung von anerkannten Umweltorganisationen im Sinne des § 87 des ggst. Gesetzesentwurfs notwendig.

Folgende Änderungen im Entwurfstext sind demnach unerlässlich:

NEU: Abs. 1 *Es ist verboten, ~~nicht heimische Wildarten, Wölfe, Luchse und Bären~~ Wildarten ohne Bewilligung der Landesregierung auszusetzen. Die Bewilligung darf nur für heimische Wildarten erteilt werden, wenn durch das Aussetzen keine maßgebliche Störung der bestehenden Tier- und Pflanzengemeinschaft und keine maßgebliche Schädigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu erwarten oder wenn die Auswilderung aus naturschutzfachlichen Gründen geboten ist. Vor Erteilung einer solchen Bewilligung ist die Landwirtschaftskammer Oberösterreich zu hören.*

Ergänzend wird angemerkt, dass Arten dann als (ein)heimisch bezeichnet werden, wenn sie von Natur aus in einem Gebiet vorkommen oder ohne Mitwirkung des Menschen dort eingewandert sind. Als Bezugszeitraum gilt das Holozän. Demnach sind alle Arten, die nach der letzten Eiszeit in Oberösterreich ohne menschliches Zutun vorhanden waren, als indigen zu bezeichnen. Dazu zählen auch jene, die zwischenzeitlich verschwunden waren (regional ausgerottet) und das ursprünglich angestammte Verbreitungsgebiet nun wieder besiedeln. Demnach sind etwa im Gegensatz zum Dam- und Sikawild auch das Steinwild und das Elchwild in Oberösterreich heimische Tierarten,

ungeachtet dessen, dass sie nur sehr kleine Areale nicht dauerhaft besiedeln (Steinwild am Dachsteinplateau) oder aktuell nur als Wechselwild auftreten (Elchwild im Mühlviertel). Beide Arten werden in der Roten Liste der Säugetiere Oberösterreichs mit „Vom Aussterben bedroht“ gelistet.

§ 63 Verhinderung von Wildschäden

Im Hinblick auf Abs. 7 wird als zweckmäßig erachtet, dass ein Verweis auf das bereits in § 43 Abs. 2 festgelegte Störungsverbot aufgenommen wird.

NEU: Abs. 7 Jede Grundeigentümerin bzw. jeder Grundeigentümer ist **unter Berücksichtigung des § 43 Abs. 2** befugt, das Wild durch geeignete Maßnahmen von ihren bzw. seinen Grundstücken fernzuhalten oder zu vertreiben, jedoch ist dabei die Verwendung von Schusswaffen, das Legen von Schreckschüssen mit Automaten in der Nähe von Wohngebäuden und das Hetzen des Wildes mit Hunden verboten. ...

In Zusammenschau der oben angeführten Ausführungen wird um Berücksichtigung im weiteren Gesetzwerdungsprozess und um ein Antwortschreiben höflichst ersucht.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Umweltschutzanstalt:

Mag. Barbara E s c h l b ö c k

Hinweis:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.